

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 15

Donnerstag, 21. April 2022

Seite: 71

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)
Tarifbestimmungen Stand 01.05.2022 72

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
(Landkreis Landshut) für das Haushaltsjahr 2022 82

Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung
des Überschwemmungsgebiets des Marktbachs auf dem Gebiet des Marktes
Pfeffenhausen im Landkreis Landshut vom 19.04.2022 83

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) Tarifbestimmungen Stand 01.05.2022

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Strecken und Linien der Verkehrsunternehmen (VU) des Landshuter Verkehrsverbundes (LAVV), die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind.

Das Gebiet des LAVV umfasst derzeit das Stadtgebiet Landshut und den Landkreis Landshut. Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundgebietes gilt, sind in der Übersicht der Linien im LAVV aufgeführt (Anlage 2).

Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.

Bei ein- oder ausbrechenden Fahrten in das LAVV-Gebiet muss für die komplette Fahrtstrecke eine Fahrkarte im „Haustarif“ bei dem jeweiligen Unternehmen erworben werden.

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge oder dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages.

2 Tarifzonen

Das Verbundgebiet ist in nummerierte Tarifzonen eingeteilt. Die Zonendarstellung ist in Anlage 2 dargestellt (Tarifzonenplan).

Eine Besonderheit bilden Grenzzonen. Grenzzonen befinden sich auf der Grenze zwischen zwei Tarifzonen und haben eine Nummerierung mit der Endung „99“.

3 Tarifstufen/Fahrpreisermittlung

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Zahl der Tarifzonen, die der Fahrgast befährt.

Dabei ergibt sich die jeweilige Preisstufe aus der Einstiegszone und der Ausstiegszone sowie den dazwischen durchfahrenen Zonen. Grenzzonen werden nicht mitgezählt. Wird eine Tarifzone zweimal durchfahren, wird sie bei der Berechnung der Preisstufe nur einmal angesetzt.

Der Zone-100-Zuschlag fällt ab der Tarifstufe 2 an, wenn als Start oder Ziel die Zone 100 gewählt wird.

Ab Tarifstufe 14 ist der Höchstpreis je Fahrkartenart erreicht, egal, wie viele Zonen darüber hinaus befahren werden.

Die einzelnen Tarife je Fahrkartenart ergeben sich aus dem aktuell gültigen und veröffentlichten LAVV Tarifblatt (Anlage 3).

4 Räumliche Fahrberechtigung

In der Start- und Zielzone sowie für ggf. vorhandene Grenzzonen besteht die Fahrberechtigung in vollem Umfang für alle Linien.

In den Durchfahrtszonen sind ausschließlich Fahrten auf der Relation zulässig, die sich aus dem Fahrschein ergibt. Das heißt, es können alle Linien, die zur Erreichung der Zielzone erforderlich sind, genutzt werden.

Eine vollumfängliche Fahrberechtigung für die Zone 100 besteht nur, wenn auf dem Fahrschein die Zone 100 als Start- oder Zielzone angegeben ist.

5 Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen

Die im Folgenden (5.1 – 5.4) aufgeführten Personengruppen können gemäß dem aktuell gültigen und veröffentlichten Tarifblatt des LAVV ermäßigte Fahrscheine erhalten. Ermäßigte Fahrscheine sind nur gültig, wenn die jeweils genannten Nachweisdokumente mitgeführt werden.

5.1 Erwachsener Sozialtarif

Dieser Tarif gilt für Inhaber eines Sozialpasses von Stadt oder Landkreis Landshut oder für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte. Zum Nachweis der Berechtigung sind zum Kauf und während der Fahrt der Sozialpass bzw. die Bayerische Ehrenamtskarte mitzuführen.

5.2 Ausbildungstarif

Der Ausbildungstarif gilt für Kinder von 6 - 14 Jahren sowie Schüler, Auszubildende, Studierende und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten. Ab dem 15. Lebensjahr ist für die Nutzung der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Schulausweis, Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung, Legitimationsbescheinigung des Freiwilligen Dienstes). Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

5.3 Ausbildungstarif Sozialtarif

Dieser Tarif gilt für Inhaber eines Sozialpasses von Stadt oder Landkreis Landshut bzw. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, die außerdem eine Voraussetzung nach Punkt 5.2 erfüllen. Zum Nachweis der Berechtigung sind zum Kauf und während der Fahrt. Sind die unter Punkt 5.1 und 5.2 aufgeführten Dokumente mitzuführen.

5.4 Senioren

Fahrscheine für Senioren werden für Personen mit einem Rentnerausweis oder für Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr ausgestellt. Für die Fahrt ist ein amtlicher Lichtbildausweis sowie für Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Rentnerausweis mitzuführen.

6 Generelle Regelungen für alle Fahrkartenarten

Die folgenden Regelungen sind generell zu beachten:

6.1 Gültigkeit

Die Fahrkarten gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie gelöst werden. Angaben werden hierzu bei den einzelnen Fahrkarten gemacht.

Bis zu 4 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung von Erwachsenen (Begleitperson über 15 Jahre) unentgeltlich befördert. In Zweifelsfällen hat der Altersnachweis durch Vorzeigen eines Ausweises zu erfolgen. Bei geschlossenen Kindergartengruppen gilt die Regelung in Satz 1 ohne Beschränkung auf die Anzahl der Kinder.

Vollzugsbeamte der bayerischen Polizei und der Bundespolizei in Uniform, als auch in Zivil, werden gegen Vorlage des Dienstausweises unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für aktive Mitglieder freiwilliger Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks (THW), jeweils in Uniform, sowie für Mitglieder der Landshuter Sicherheitswacht gegen Vorzeigen des Dienstausweises.

6.2 Mitnahmemöglichkeiten und Übertragbarkeiten

Mitnahmemöglichkeiten und die Übertragbarkeit der Fahrkarten sind je nach Fahrkartenart unterschiedlich geregelt. Angaben hierzu werden bei den einzelnen Fahrkarten gemacht.

6.3 Anschlussfahrtenregelung

Sofern ein Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren will, muss er hierfür eine Anschlussfahrkarte lösen. Die Tarifstufe für die Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitkarten und dem Ziel der Weiterfahrt. Sie ist bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte bei Antritt der Fahrt zu lösen bzw. zu entwerten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

6.4 Kaufmöglichkeiten – Vorverkauf - Fahrerverkauf

Einzelkarten (Erwachsene, Senioren, Ausbildungstarif und Sozialtarif) und

Tageskarten (Erwachsene, Ausbildungstarif, Sozialtarif und Partnertageskarte) sind ausschließlich im Fahrerverkauf der Busse erhältlich.

Monatskarten (Erwachsene, Senioren, Ausbildungstarif) und Wochenkarten (Erwachsene, Ausbildungstarif) können in den Bussen und den Vorverkaufsstellen der LAVV-Verkehrsunternehmen erworben werden.

Kurzstreckenkarten (Erwachsene und Ausbildungstarif) können nur in den Bussen der Stadtwerke Landshut erworben werden.

Die Jahreskarte ist auf Bestellung bei den LAVV-Verkehrsunternehmen erhältlich.

Jobtickets müssen durch den Arbeitgeber bei der Geschäftsstelle des LAVV bestellt werden. Die Halbjahreskarte für Erwachsene (gültig nur in den Zonen 100 und 199) kann auf Bestellung bei den Stadtwerken Landshut erworben werden.

7 Bartarife im LAVV Verbundtarif

Für alle Fahrkarten im Bartarif gilt, dass sie ab Verkauf gültig sind und nicht entwertet werden müssen.

7.1 Einzelfahrkarte

Die Gültigkeit der Einzelfahrkarten besteht ab Verkauf in den Tarifstufen 1 – 3 für maximal 90 Minuten und ab der Tarifstufen 4 für maximal 150 Minuten.

Es gibt gemäß Punkt 5 (5.1-5.4) ermäßigte Einzelfahrkarten im Ausbildungstarif, im Sozialtarif und für Senioren.

Für alle Fahrkarten im Bartarif gilt, dass sie ab Verkauf gültig sind.

Die Einzelfahrkarten sind in allen Bussen der LAVV-Verkehrsunternehmen erhältlich.

7.2 Tageskarte und Partnertageskarte

Die Tageskarte gilt am Verkaufstag bis Betriebsende und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich bis zum Betriebsende.

Die Partnertageskarte gilt für beliebig viele Fahrten für 2 Erwachsene mit bis zu 4 Kindern bis zum Alter von 14 Jahren im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Es gibt gemäß Punkt 5 (5.1-5.3) ermäßigte Tageskarten im Ausbildungstarif und im Sozialtarif.

Die Tageskarten und Partnertageskarten sind in allen Bussen der LAVV-Verkehrsunternehmen erhältlich.

8 Zeitkarten im LAVV Verbundtarif

8.1 Wochenkarte

Die Wochenkarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d. h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Wochenkarte Ausbildungstarif ist, eine übertragbare Karte, d. h., sie kann an eine andere Person, die die Anspruchsvoraussetzungen für den Ausbildungstarif erfüllt, zur Nutzung weitergegeben werden.

Die Wochenkarte kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Die Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen ist nicht gestattet.

Die Wochenkarte gilt ab dem 1. Tag einer Kalenderwoche (Montag) bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Sie berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Es gibt gemäß Punkt 5.2 ermäßigte Wochenkarten im Ausbildungstarif.

Die Wochenkarte ist in allen Bussen und Vorverkaufsstellen der LAVV-Verkehrsunternehmen erhältlich.

8.2 Monatskarte

Die Monatskarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d. h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte kann aber im Regelfall jeweils nur

von einer Person gleichzeitig genutzt werden. Lediglich an Sonn- und Feiertagen ist sie für zwei Erwachsene und bis zu 4 Kinder bis zum Alter von 14 Jahren gültig.

Die Monatskarte Ausbildungstarif ist, wenn sie nicht personalisiert ausgestellt wurde, eine übertragbare Karte, d. h., sie kann an jede Person, die die Anspruchsvoraussetzungen für den Ausbildungstarif erfüllt, zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte kann aber nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Die Monatskarte Senioren ist eine übertragbare Fahrkarte, d. h., sie kann an eine andere Person, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Monatskarte Senioren erfüllt, zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte kann aber nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden.

Die Monatskarte ist ab dem 1. eines Kalendermonats bis zum 1. Werktag des folgenden Monats gültig und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Es gibt gemäß Punkt 5 (5.2 und 5.4) ermäßigte Monatskarten im Ausbildungstarif und für Senioren.

Die Monatskarte für Erwachsene ist in allen Bussen und Vorverkaufsstellen der LAVV-Verkehrsunternehmen erhältlich.

8.3 Jahreskarte

Die Jahreskarte kann nur für zwölf aufeinander folgende Monate gekauft werden.

Die Jahreskarte besteht aus zwölf übertragbaren Monatskarten, sie gilt ab dem 1. des Monats bis zum letzten Tag des 12. Monats und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Jahreskarte kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch die Jahreskarte vor Ablauf des Jahreszeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen Monatsbeträgen und den Preisen der entsprechenden Monatskarten sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 nacherhoben.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die Karte bis zum 3. Tag nach Inkrafttreten des Datums der Kündigung bei dem vertragsabwickelnden LAVV-Verkehrsunternehmen vorliegt.

Bei Einsendung auf dem Postweg ist die Karte per Einschreiben zu schicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt der Vertrag bis zum Ablauf des Monats, in dem die Karte dem vertragsabwickelnden LAVV-Verkehrsunternehmen vorliegt, als fortgesetzt und der Kunde hat weiterhin die bisherigen Monatsbeträge zu zahlen.

Die Jahreskarte ist übertragbar, d. h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Sie kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden, eine Einschränkung auf eine bestimmte Person erfolgt nicht.

Die Jahreskarte berechtigt am Freitag ab 18:00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertage zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kindern bis zum Alter von 14 Jahren. Die Jahreskarte ist nur auf Bestellung bei den LAVV-Verkehrsunternehmen erhältlich.

8.4 Jobticket

Das Jobticket ist eine personenbezogene Jahreskarte (persönliche Ausstellung), d. h., es ist nicht übertragbar. Es gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Werks-, Dienst- oder amtlichen Lichtbildausweis.

Das Jobticket kann nur für zwölf aufeinanderfolgende Monate gekauft werden und gilt ab dem 01. des Monats bis zum letzten Tag des zwölften Monats und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Jobtickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen) für seine Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Jobtickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 5 Karten des gleichen Arbeitgebers. Dabei können die Karten auch verschiedene Relationen von ggf. unterschiedlichen LAVV-Verkehrsunternehmen betreffen. Bestehen bei einem Arbeitgeber bereits Verträge für mindestens 4 Jobtickets mit einer Restlaufzeit

des jüngsten Vertrages von mindestens 10 Monaten, können einzelne Jobtickets dazu bestellt werden.

Das Jobticket gilt ab dem 1. eines Kalendermonats und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Wird durch den Arbeitgeber die Bestellung von Jobtickets vor Ablauf der Jahresfrist zurückgenommen bzw. gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den einzelnen Monatsbeträgen und den Fahrpreisen der entsprechenden Monatskarten sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 20,00 nacherhoben. Im Übrigen gelten die Kündigungsbedingungen der Jahreskarten. Die nicht gekündigten Jobtickets des jeweiligen Arbeitgebers bleiben gültig, auch wenn für die Restlaufzeit weniger als 5 Arbeitnehmer ein Jobticket haben.

Das Jobticket ist nur auf Bestellung durch den Arbeitgeber bei der Geschäftsstelle des LAVV gemäß dem veröffentlichten Bestellschein und den Vertragsbedingungen erhältlich. Die Rechnungsstellung und Abrechnung erfolgt direkt über das mehrheitlich beteiligte Verkehrsunternehmen.

9 Fahrkarten nur mit Gültigkeit in den Tarifzonen 100 und 199

9.1 Kurzstreckenkarte

Die Kurzstreckenkarte berechtigt zu Fahrten bis zur 5. Haltestelle (inkl. Einstiegshaltestelle) innerhalb der Zone 100, allerdings nur in den Bussen der Stadtwerke Landshut. Umsteigen in weiterführender Richtung auf den nächsten Anschlussbus ist gestattet. Nach Fahrtunterbrechung und bei Rückfahrt ist ein neuer Fahrschein erforderlich.

Die Kurzstreckenkarten sind nur im Fahrerverkauf in den Bussen der Stadtwerke Landshut erhältlich.

9.2 Halbjahreskarte Erwachsene

Die Halbjahreskarte für Erwachsene kann nur für sechs aufeinander folgende Monate gekauft werden. Sie besteht aus sechs übertragbaren Monatskarten, die ab dem 1. jeden Monats bis zum letzten Tag des 6. Monats gelten und zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich berechtigen.

Die Halbjahreskarte ist übertragbar, d. h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden, aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden, eine Einschränkung auf eine bestimmte Person erfolgt nicht.

Die Halbjahreskarte berechtigt am Freitag ab 18:00 Uhr, Samstag sowie Sonn- und Feiertage zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und bis zu 4 Kindern bis zum Alter von 14 Jahren.

Die Halbjahreskarte ist nur auf Bestellung bei den Stadtwerken Landshut erhältlich.

9.3 E-Ticket

Ein Fahrausweis in Form eines E-Tickets (elektronischer Fahrschein) wird ausschließlich in den Bussen der Stadtwerke Landshut anerkannt.

10 Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

11 Sonstige Tarife

Ermäßigungen aufgrund von Kooperationsverträge mit verbundexternen Verkehrsunternehmen (z.B. im Schienenverkehr) können in Abhängigkeit von vertraglichen Vereinbarungen geschaffen werden.

Derzeit bestehen Kooperationsverträge zwischen der Bahn und der RBO über Bus/Schiene-Karten mit Tarifvergünstigungen auf folgenden Verbindungen:

- Linie 302 Mainburg – Landshut
- Linie 303 Rottenburg – Landshut
- Linie 304 Rottenburg – Hohenthann – Landshut
- Linie 305 Landshut – Ergoldsbach
- Linie 308 Landshut – Landau/Isar

Linie 310 Landshut – Marklkofen
Linie 312 Landshut – Velden – Vilsbiburg
Linie 407 Landshut – Vilsbiburg – Neumarkt St. Veit,
Linie 409 Kapfing – Vilsheim – Münchsdorf – Vilsbiburg
Linie 621 Rottenburg – Neufahrn – Mällersdorf/Pfaffenberg
Linie 622 Hölskofen – Mällersdorf – Eggmühl - Langquaid

Außerdem wird das Bayerticket auf allen Linien des Verbundes anerkannt, das City-Ticket in den Zonen 100 und 199.

Diese Tickets sind ausschließlich an den Vorverkaufsstellen der Deutschen Bahn erhältlich.

Es besteht eine Vereinbarung zwischen dem Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz und den Stadtwerken Landshut über die Anerkennung eines Semestertickets in den Bussen der Stadtwerke Landshut.

Das Semesterticket ist im Studierendenausweis inkludiert und wird nur zusammen mit einem Lichtbildausweis anerkannt.

Diese sonstigen Tarife sind nicht Teil des LAVV-Tarifes.

12 Mitnahme von Sachen und Tieren in den Bussen

Begleitendes Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle und Hunde werden unentgeltlich befördert.

In den Bussen ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht möglich. Im Übrigen wird auf die §§ 11 und 12 der allgemeinen Beförderungsbedingungen des LAVV hingewiesen.

13 Beförderung Schwerbehinderter

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freifahrtberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können die Verbundlinien im gesamten Verbundgebiet kostenlos nutzen. Zur unentgeltlichen Beförderung ist der amtliche Ausweis mit der gültigen Wertmarke vorzuzeigen.

14 Ersatzfahrkarte wegen Verlust bzw. Unbrauchbarkeit

Unbrauchbar sind Fahrkarten entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Dies gilt auch bei Fahrkarten, die in Kunststoff ausgefertigt und beschädigt wurden.

Ersatzfahrkarten für unbrauchbare Fahrkarten können bei der ausstellenden Stelle gegen eine Gebühr in Höhe von € 25,00 nur ausgestellt werden, wenn alle für die Ersatzausstellung erforderlichen Daten erkennbar sind. Unbrauchbare Fahrkarten, für die eine Ersatzfahrkarte ausgestellt wurde, sind abzugeben. Ersatzfahrkarten für verlorene Fahrkarten können nur für personalisierte Fahrausweise ausgestellt werden.

15 Übergangsregelung

Fahrkarten nach dem alten Tarif verlieren am 31. Januar 2019 ihre Gültigkeit. Diese Fahrkarten können gegen Anrechnung des Restwertes in den Vorverkaufsstellen der LAVV-Verkehrsunternehmen ohne Zeitbegrenzung umgetauscht oder auf Wunsch der Restwert erstattet werden. Bei der Erstattung des Restwertes ist eine Bearbeitungsgebühr entsprechend den Tarifbestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes in Höhe von € 1,50 fällig. Jahreskarten und Jobtickets, die mit dem Gültigkeitsbeginn 1. Dezember 2018 oder früher gekauft wurden, bleiben bis zum aufgedruckten Datum gültig (ggf. Kartentausch), jedoch bei monatlicher Abrechnung nach den aktuell gültigen Tarifen. Die Schülermonatskarten 2018/2019, die über die Aufgabenträger finanziert werden, mit Ziel in Landshut, haben Gültigkeit in der gesamten Zone 100.

Zum 1. April 2021 tritt eine Tarifmaßnahme in Kraft. Die Anlagen 1 (Verkehrsunternehmen im LAVV) und 2 (LAVV Tarifzonenplan) werden ausgetauscht und die Anlage 3 (LAVV Tarifblatt) neu eingefügt. Bis 31. März 2021 wird noch der Tarif vom Mai 2020 verkauft, ab dem 1. April 2021 der Tarif vom 1. April 2021. Bis 31. März 2021 verkaufte Tickets behalten ihre Gültigkeit.

Zum 1. Mai 2022 tritt eine Tarifmaßnahme in Kraft. Diese Tarifbestimmungen und die Anlage Tarifblatt werden ausgetauscht. Bis 30. April 2022 wird noch der Tarif vom April 2021 verkauft, ab dem 1. Mai 2022 der Tarif vom 1. Mai 2022. Bis 30. April 2022 verkaufte Tickets behalten ihre Gültigkeit.

Landshut, 15.03.2022

Alexander Putz,
Verbandsvorsitzender LAVV

Anlage 1
Verkehrsunternehmen im Landshuter Verkehrsverbund

BUSTOURS AMBERGER GMBH & CO. KG
Dieselstraße 12
84056 Rottenburg

JOSEF HELD & SOHN PERSONENVERKEHRS GMBH
Hauptstraße 42a
84172 Buch am Erlbach

MÜCKENHAUSEN BUSUNTERNEHMEN GMBH
Industriesiedlung 6-8
84140 Gangkofen

REGIONALBUS OSTBAYERN GMBH,
Von-Donle-Str. 7
93055 Regensburg

OMNIBUSSE RICHARD PETZ GMBH,
Opalstraße 30
84032 Altdorf

SCHRAFSTETTER GMBH & CO. KG
Hauptstraße 17
84186 Vilsheim

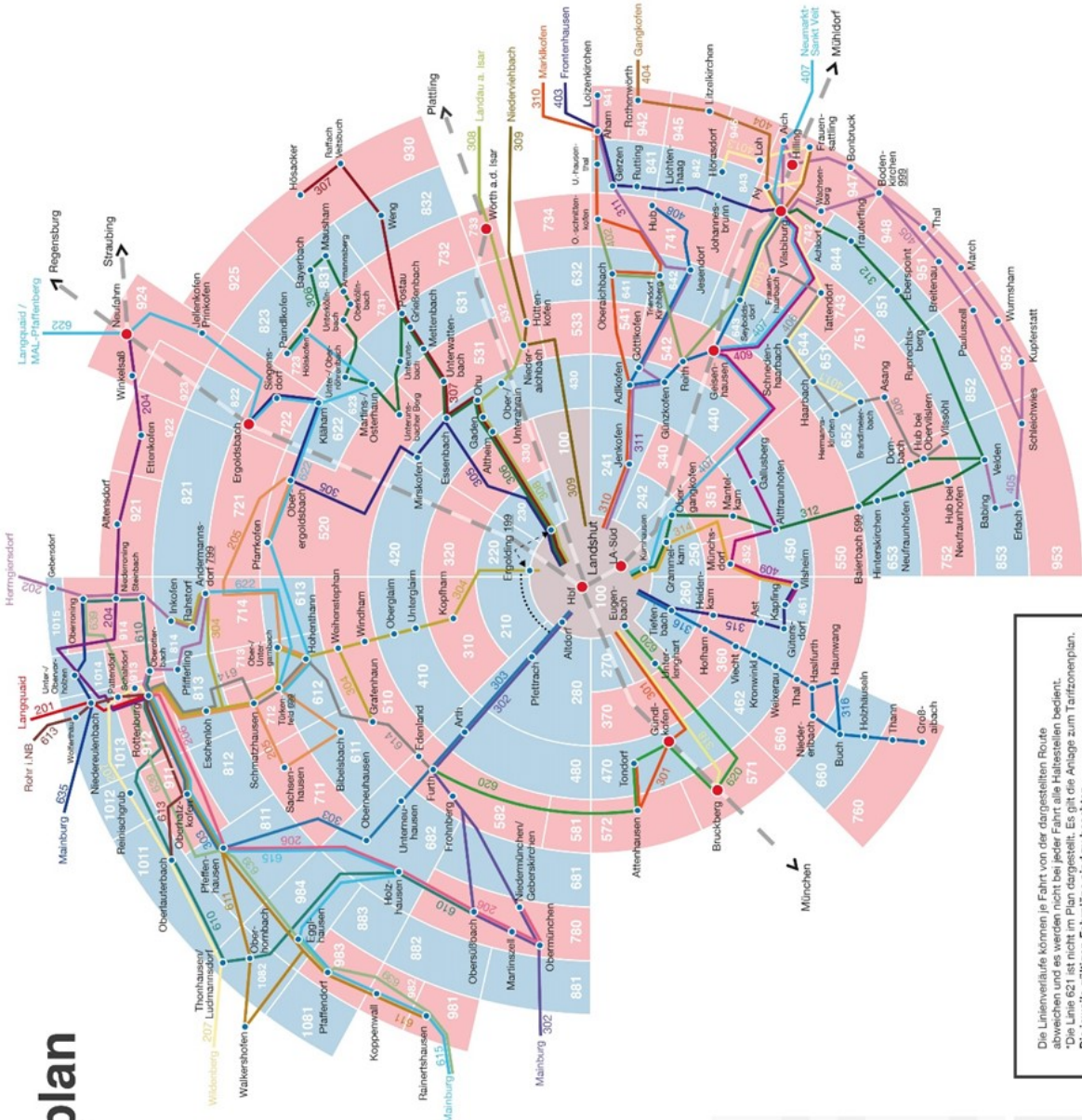
SPECKNER VERKEHRSUNTERNEHMEN
Oberhütt 1
84152 Mengkofen

STADTWERKE LANDSHUT
Christoph-Dorner-Straße 9
84028 Landshut

WEINGARTNER-REISEN E.K.
Hauptstraße 40
84079 Gündlkofen



Tarifzonenplan



Legende:

- 100 Landshut Stadtbusbereich STADTWERKE LANDSHUT
- 000 Zonen für Tarifstufen (ITS je durchfahrender Zone)
- 000 Haltepunkt auf Zonengrenze (Zone wird nicht gezählt)
- Buslinie mit Haltepunkt
- Bahnhalt (mit Haltepunkt für Busse)
- Bahnstrecke (nur zur Orientierung; nicht Teil des Verbundtarifs)
- Nur Tarifdarstellung (Der dargestellte Linienverlauf entspricht nicht der Fahrstrecke)

Verkehrsunternehmen:

Amberger	201 202 204 206 207 610 611 613 614 615 635 639
Held	316
Mückenhausen	311 402 403 404 405 408
Petz	205 306 307 620
RBO	302 303 304 305 308 310 312 401.1 401.2 401.3 406 407 409 621* 622
Schrafstetter	314 315
Weingartner-Reisen	301 318 Speckner 309
Stadtwerke Landshut	Alle Linien in Zone 100 (nicht im Plan dargestellt) 1-14 101-110 501-583 X2 X3 X6 X10 X33

Die Linienverläufe können je Fahrt von der dargestellten Route abweichen und es werden nicht bei jeder Fahrt alle Haltestellen bedient.
Die Linie 621 ist nicht im Plan dargestellt. Es gilt die Anlage zum Tarifzonenplan.
Die jeweils gültigen Fahrpläne sind zu beachten.

Stand April 2021

Anlage zum LAVV-Tarifzonenplan, Stand April 2021**Linie 621 Rottenburg - Neufahrn - Mallersdorf/Pfaffenberg und zurück**

Die nachfolgenden Haltestellen der Linie 621 sind in den angegebenen Tarifzonen gelegen:

912	Rottenburg, Landshuter-/Benzstraße
912	Rottenburg, Raiffeisenbank
912	Rottenburg, Bahnhof
912	Rottenburg, Neufahrner Straße
914	Weltendorf, Abz
812	Stein, Abz
912	Pattendorf, Waldstraße
912	Pattendorf, Gh Neumayer
912	Pattendorf, Wasserzweckverband
912	Schaltdorf / Rottenkg., Schaltdorf b. Rottenburg, Ab
914	Münster
914	Muckendorf, Abzw
914	Oberroning, Am Sonnenhang
914	Oberroning, Klosterweg
912	Gisseltshausen, Tankstelle
911	Niederhatzkofen
911	Oberhatzkofen, Kirche
811	Pfeffenhausen, Englmühlerstr.
914	Niedermoning BHST
921	Altensdorf
914	Neumühle bei Neufahrn, Abzw
712	Schmatzhausen, Raiffeisenbank
712	Kumpfmühle
712	Heiligenbrunn
699	Türkenfeld, Haus Nr. 4
612	Hohenthann, Erlenstraße
612	Hohenthann, Brauerei
520	Pfarrkofen bei Hohenthann
520	Unkofen
520	Oberergoldsbach
622	Weihmühle
622	Kläham, Gh Beck
622	Wölfkofen bei Ergaldsbach, Abzw.
722	Siegensdorf, Anw. Buchner
722	Ergoldsbach, Buchmaiersiedlung
722	Ergoldsbach, Bahnhof
722	Ergoldsbach, Banater / Flurstraße
612	Obergambach
612	Untergambach
612	Gambachreuth
799	Andermannsdorf
714	Kirchberg bei Hohenthann
714	Eberstall, Abzw Kirchberg
714	Eberstall, Haus Nr. 1
814	Rahstorf bei Hohenthann
814	Inkofen, Feuerwehrhaus
814	Inkofen, Lagerhaus
921	Hebramsdorf
921	Rohrberg
922	Ettenkofen
924	Hofendorf
922	Aumühle bei Neufahrn, Abzw
924	Gämelkofen, Abzw
924	Asenkofen

1015	Walpersdorf bei Neufahrn
1015	Sankt Anna
1015	Piegendorf, West
1015	Gebersdorf
1015	Piegendorf
1015	Oberndorf bei Neufahrn
1015	Etzenbach, Abzw
1015	Sachsendorf Abzw
922	Schaltdorf b. Neufahrn
922	Schaltdorf, Siedlung
924	Winklaß, Brücke
924	Winkkaß, Kreisel
924	Neufahrn, Hauptschule
924	Neufahrn, Bahnhof
924	Neufahrn, Rathaus

Zwischen folgenden Orten/Haltestellen werden auch die nachfolgenden Zonen durchfahren:

- Schmatzhausen, Raffeisenbank, Zone 712 und Pfeffenhausen, Englmühlerstr., Zone 811: die Zone 812
- Inkofen, Lagerhaus, Zone 614 und Hebramsdorf bzw. Altensdorf, Zone 921: die Zone 871
- Gambachreuth, Zone 612 und Andermannsdorf, Zone 799: die Zone 714
- Hohenthann, Brauerei, Zone 612 und Pfarrkofen bei Hohenthann, Zone 520: die Zone 613
- Schaltdorf, Siedlung, Zone 922 und Winklsaß, Brücke, Zone 924: die Zone 923
- Sachsendorf Abzw, Zone 105 und Schaltdorf b. Neufahrn, Zone 922: die Zonen 921,914
- Schaltdorf / Rottenbg., Scephaltdorf b. Rottenburg, Ab, Zone 912 und Münster, Zone 914: die Zune 913

LANDSHUTER VERKEHRSVERBUND

TARIFBLATT 2022



(Stand 1.5.2022)

		Tarifstufe													ab Tarifstufe	ab Tarifstufe 2
Fahrscheinart		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	Zuschlag von/nach Zone 100
Fahrscheinarten, gültig in allen Tarifzonen	Einzelfahrkarte Erwachsene	2,20	3,10	3,80	4,40	5,10	5,60	6,00	6,70	7,30	7,90	8,40	8,90	9,60	10,10	0,30
	Einzelfahrkarte Senioren	-	2,20	2,60	3,00	3,60	3,90	4,20	4,60	5,00	5,50	5,90	6,20	6,60	7,00	0,20
	Einzelfahrkarte Erwachsene Sozialtarif	1,50	2,20	2,60	3,00	3,60	3,90	4,20	4,60	5,00	5,50	5,90	6,20	6,60	7,00	0,20
	Einzelfahrkarte Ausbildungstarif	1,40	1,80	2,40	2,70	3,30	3,40	3,80	4,00	4,30	4,50	4,70	5,00	5,40	5,70	0,20
	Einzelfahrkarte Ausbildungstarif Sozialtarif	0,90	1,20	1,60	1,70	1,90	2,20	2,40	2,40	2,70	2,80	2,90	3,20	3,40	3,60	0,10
	Tageskarte	4,50	6,30	7,90	9,30	10,70	11,90	12,80	13,80	15,10	16,40	17,60	19,20	20,80	22,20	0,60
	Tageskarte Sozialtarif	3,00	4,30	5,40	6,30	7,30	8,10	8,50	9,20	10,20	11,00	11,80	12,70	13,90	14,80	0,40
	Tageskarte Ausbildungstarif	2,80	4,40	5,40	6,60	7,50	8,40	9,00	9,70	10,60	11,60	12,40	13,20	14,50	15,40	0,30
	Tageskarte Ausbildungstarif Sozialtarif	1,70	2,80	3,40	4,20	4,70	5,30	5,70	6,00	6,70	7,30	7,90	8,40	9,00	9,70	0,20
	Partnertageskarte	7,00	11,40	14,00	16,80	19,40	21,30	23,10	24,80	27,20	29,10	31,10	33,20	35,50	37,60	0,90
	Monatskarte Erwachsene	49,40	68,60	83,60	99,80	114,70	127,50	136,50	148,60	161,70	174,60	188,50	204,80	220,50	234,60	7,00
	Monatskarte Ausbildungstarif	37,20	54,60	67,70	80,50	91,40	102,50	109,60	119,70	128,60	139,50	150,20	162,80	175,90	186,40	5,00
	Monatskarte Senioren	41,80	60,10	73,90	86,70	98,70	110,30	118,70	128,10	138,20	149,10	161,70	173,50	187,50	199,20	6,00
	Wochenkarte Erwachsene	17,20	21,00	25,90	31,10	35,90	39,50	42,00	46,00	50,10	54,10	58,40	63,00	68,30	72,60	2,30
	Wochenkarte Ausbildungstarif	12,10	16,80	20,50	25,20	28,90	31,30	34,60	37,10	41,00	44,10	47,00	50,20	53,60	57,00	1,50
Jahreskarte	480,00	672,00	819,00	977,00	1.124,00	1.250,00	1.355,00	1.460,00	1.586,00	1.701,00	1.817,00	1.964,00	2.100,00	2.228,00	70,00	
Jobticket	402,00	562,00	688,00	819,00	940,00	1.045,00	1.134,00	1.223,00	1.328,00	1.428,00	1.523,00	1.644,00	1.759,00	1.866,00	55,00	

gültig nur in Tarifzone 100	Kurzstrecke Erwachsene	1,50
	Kurzstrecke Ausbildungstarif	1,20
	Halbjahreskarte Erwachsene	259,00

alle Beträge in Euro (inkl. MwSt.)

16.03.2022
MT

(LAVV vom 14.04.2022)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg (Landkreis Landshut)
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.173.500,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.011.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan gemäß Anlage wird genehmigt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2022 mit Schreiben vom 29.03.2022 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg, Rathausplatz 1, 84079 Bruckberg öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Bruckberg, 08.04.2022

Zweckverband

Wasserversorgungsgruppe Bruckberg

Gez.

Kellerer

Stv. Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 19.04.2022)

Verordnung des Landratsamtes Landshut über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Marktbachs auf dem Gebiet des Marktes Pfeffenhausen im Landkreis Landshut

vom 19.04.2022

Das Landratsamt Landshut erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2018/2001 für Zulassungsverfahren nach dem BundesimmissionsschutzG, dem WasserhaushaltsG und dem BundeswasserstraßenG vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901), i.V.m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 Bayer. Wassergesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) Auf dem Gebiet des Marktes Pfeffenhausen im Landkreis Landshut wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100 jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr im betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100 jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebiets und Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500. Die Karten können im Landratsamt Landshut (in Papierform und digitaler Form) und beim Markt (in digitaler Form) während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die digitalen Unterlagen können auf Anfrage beim Landratsamt Landshut per E-Mail versendet werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näherliegenden Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Veränderungen der Grenze oder der Bezeichnung der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (m ü.NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG. Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 05.01.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Landshut in Kraft.

Landshut, den 19.04.2022

Landratsamt Landshut

gez.

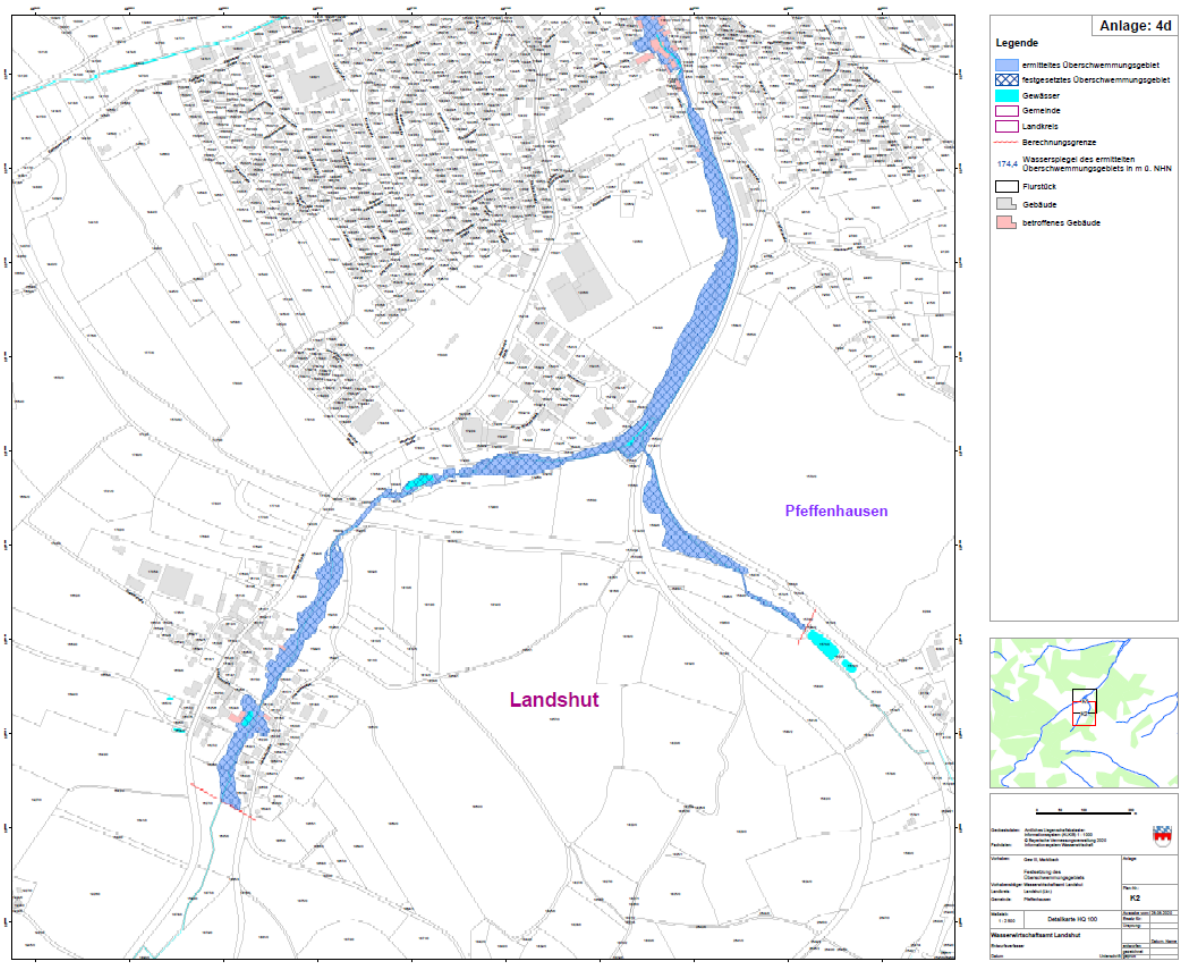
Begemann

ORRin

Anlagen

1 Übersichtskarte

2 Detailkarten



(Nr. 23-6451.1-1-6960 vom 19.04.2022)

Landshut, den 21.04.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat